



office@stanz.at

www.stanz.at

Bearbeiter: Fladenhofer Stefanie
Gemeindeamt Stanz im Mürztal
Adresse: A-8653 Stanz im Mürztal 61
Telefon: 038658202
E-Mail: s.fladenhofer@stanz.at

Stanz im Mürztal, 01.02.2023

GZ: 131-9/14-1989

KUNDMACHUNG UND LADUNG

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 10.01.2023 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 idGF. LGBl. Nr. 108/2022 hat Robert Pichler, Hollersbach 20, 8653 Stanz im Mürztal **um die nachträgliche Änderung der Baubewilligung lt. Bescheid 131-75/1989 vom 18.09.1989** zwecks

Errichtung einer Holzlage mit Garage

auf dem Grundstück Nr.: **.22/4**, KG: **Hollersbach**, EZ: **149** angesucht.

GZ: 131-9/14-1989

Bankverbindung:
Gemeinde Stanz im Mürztal, BIC: RZSTAT2G186, IBAN: AT12 3818 6000 0400 0451

Seite 1 von 3



Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Mittwoch, den 22.02.2023, um ca. 13:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaamt.

Verhandlungsleiter*in: Stefanie Fladenhofer

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.




Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Hinweis: Einhaltung der derzeit gültigen Covid-19 Maßnahmen.

Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter http://stanz.at/Amtssignatur.180.0.html</p>
<p>Hinweis</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Stefanie Fladenhofer, 01.02.2023 10:14:45

Angeschlagen am: 01.02.2023df
Abgenommen am: